

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 1

München, den 22. Januar 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
25.11.2008	2210-1-1-2-WFK Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen	2
26.11.2008	2236-9-3-UK Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher	2
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
03.11.2008	2210.1.1.5-WFK Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHVV)	3
25.11.2008	2230.1.2-UK Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst	5
01.12.2008	2235.1.1.5-UK Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12	7
03.12.2008	2232.2-UK Vierte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	18
04.12.2008	2210.2.1-WFK Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	21
08.12.2008	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	24
08.12.2008	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	25
07.01.2009	2230.1.1.1.2.0-UK Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen	26
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
02.12.2008	2240-WFK Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl)	27

I. Rechtsvorschriften

2210–1–1–2–WFK

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Vom 25. November 2008 (GVBl S. 951)

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Satz 4, Art. 52 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210–1–1–2–WFK) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 24 a eingefügt:
„§ 24a Abweichende Regelung der Hochschulen“.
2. Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Abweichende Regelung der Hochschulen

¹Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren). ²§ 11 Abs. 4 Satz 6 ist entsprechend anzuwenden. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 25. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2236–9–3–UK

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Vom 26. November 2008 (GVBl S. 952)

Auf Grund von Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG –(BayRS 300–12–1–J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236–9–3–UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „oder von einer außerbayerischen staatlichen Prüfungsstelle“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „darüber“ ein Komma eingefügt.
3. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Deutschlands“ die Worte „insbesondere Bayerns“ eingefügt.
4. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach den Worten „in der“ das Wort „zu“ eingefügt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „40,00 € (78,50 DM)“ durch die Worte „75 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „200,00 € (392,00 DM)“ durch die Worte „350 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „100,00 € (196,00 DM)“ durch die Worte „150 €“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „280,00 € (548,00 DM)“ durch die Worte „430 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „150,00 € (294,00 DM)“ durch die Worte „250 €“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „150,00 € (294,00 DM)“ durch die Worte „200 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „100,00 € (196,00 DM)“ durch die Worte „150 €“ ersetzt.
6. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „25,00 € (49,00 DM)“ durch die Worte „25 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 26. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2210.1.1.5-WFK

Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHVV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 3. November 2008 Az.: X/1-10a/37 509

Aufgrund von Art. 26 Abs. 2 Satz 2, Art. 32, 40 und 42 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit den Hochschulen und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für den Bereich der staatlichen Hochschulen folgende Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die staatlichen Hochschulen.

I. Abschnitt Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

§ 2 Allgemeines

(1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht, wenn für eine nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der Hochschule nicht zur Verfügung steht oder wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

(2) ¹Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern; sie sind nebenberuflich tätig (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchPG). ²Der Lehrauftrag darf höchstens neun, bei musikpraktischen Lehraufträgen für Lehramtsstudierende und bei filmpraktischen Lehraufträgen der Hochschule für Fernsehen und Film höchstens zwölf Semesterwochenstunden umfassen.

(3) ¹Die Lehrbeauftragten nehmen die im Lehrauftrag festgelegten Aufgaben nach Maßgabe des Art. 31 Abs. 3 BayHSchPG wahr. ²Zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen haben sie auf Verlangen beizutragen. ³Ihre Bestellung als Prüfer oder Prüferin bemisst sich nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK)

und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPo) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) ¹Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG.

²Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen.

(2) ¹Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobligationen zählen.

²Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung, die über die dienstrechtlich obliegende nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus durchgeführt werden.

§ 4 Erteilung von Lehraufträgen

(1) ¹Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet der Fakultätsrat; dieser kann die Entscheidung auf den Dekan oder die Dekanin übertragen. ²Für den Fall, dass die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist, entscheidet die Hochschulleitung. ³Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule, der oder die diese Aufgabe an andere Mitglieder der Hochschule delegieren kann.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) erhebt nach Art. 31 Abs. 4 BayHSchPG allgemein keine Einwendungen gegen die Bestellung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts, wenn die kirchenvertraglich vorgesehene Anfrage vor der Bestellung von Lehrbeauftragten bei den zuständigen kirchlichen Stellen (Erzbischöfliches/Bischöfliches Ordinariat bzw. Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern) aufgrund der mit den Kirchen getroffenen Vereinbarungen durch die Leitung der Hochschule durchgeführt worden ist und die zuständige kirchliche Stelle mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen bestehen.

§ 5 Vergütung

(1) ¹Lehraufträge sind zu vergüten; es gelten die Einschränkungen des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 BayHSchPG.

²Beträgt die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, so ist dies dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich mitzuteilen; dieser oder diese kann die Veranstaltung einstellen.

³Bei der Erteilung des Lehrauftrages ist zu vereinbaren, ob und in welcher Höhe der oder die Lehrbeauftragte eine

Kompensation für die Vorbereitung der eingestellten Veranstaltung erhält.

(2) ¹Lehrveranstaltungen können mit einem Höchstbetrag je tatsächlich abgehaltener Einzelstunde von Euro 55,- vergütet werden. ²Für die Festsetzung der Vergütung erlässt die Hochschule Richtlinien, in denen insbesondere sichergestellt wird, dass der Vergütungsrahmen nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft wird. ³Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung sind insbesondere der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung, Umfang und Intensität der Veranstaltungsschlussprüfungen und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Fahrtkosten können bis zur Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren. ⁵Bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten vergütet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten.

(3) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstbetrag Euro 66,-.

(4) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule Lehraufträge abweichend von den Abs. 2 und 3 vergeben. ²Die Erteilung entsprechender Lehraufträge ist dem Staatsministerium anzuseigen.

(5) Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrages ist, dass der Hochschule Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

II. Abschnitt

Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 6

Lehrvergütung

(1) ¹Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. 1 BayHSchPG verpflichtet worden sind, kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. ²Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt.

(2) Eine Lehrvergütung darf nicht gewährt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Personen bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayHSchPG und § 3 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

III. Abschnitt

Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen

§ 7

Allgemeines

(1) ¹Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfordert, kann diese zur Ergänzung des Lehrangebotes auch nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ²§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. ²Die Beschäftigung darf bei nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem höheren Dienst zuzuordnen wären, höchstens neun, im Übrigen höchstens elf Wochenstunden umfassen.

§ 8

Aufgaben

(1) ¹Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, an der Hochschule die im Einzelnen festgelegten Lehraufgaben wahrzunehmen. ²Sie haben auf Verlangen zur Durchführung von Hochschulprüfungen beizutragen. ³§ 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erfüllung ihrer Lehrtätigkeit richtet sich unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnung nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG).

§ 9

Voraussetzung für die Bestellung als nebenberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben

(1) Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem höheren Dienst zuzuordnen wären, ist ein für das betreffende Fachgebiet abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium in einem Fachhochschulstudiengang, pädagogische Eignung sowie eine nach diesem Hochschulabschluss abgeleistete mindestens eineinhalbjährige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs.

(2) Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem gehobenen Dienst zuzuordnen wären, ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder Ingenieurschule oder einer gleichrangigen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung, ferner pädagogische Eignung sowie eine nach dem erforderlichen Ausbildungsabschluss liegende mindestens eineinhalbjährige einschlägige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs; in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sollte außerdem in der Regel eine weitere für die Berufstätigkeit förderliche Ausbildung vorliegen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des zu erteilenden nebenberuflichen Unterrichts entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von den Abs. 1 und 2 auch als nebenberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben bestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(4) § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend.

§ 10
Vergütung

Für die Vergütung gilt § 5 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 5 entsprechend; die Einzelstunde kann mit einem Höchstbetrag von Euro 35,- vergütet werden.

IV. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11
Abrechnung und Zahlung

(1) ¹Die Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 6 teilen der Hochschule nach Beendigung des Semesters mit, wie viele Einzelstunden sie im abgelaufenen Semester tatsächlich abgehalten haben. ²Die Hochschule veranlasst die Auszahlung der Vergütung vorbehaltlich einer Beanstandung spätestens sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung. ³Näheres, insbesondere die Möglichkeit von Abschlagzahlungen, sollen die Hochschulen in den Richtlinien nach § 5 Abs. 2 Satz 2 festlegen.

(2) Die Lehrauftragsvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit; sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.

§ 12
Übergangsbestimmung

¹Hauptamtlichen und hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen können in Ausnahmefällen an der eigenen Fachhochschule für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die sonst ausfallen müssten, Lehraufträge im Umfang von höchstens sechs Semesterwochenstunden gegen Einzelstundenvergütung gewährt werden, soweit die Lehrtätigkeit über die sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergebenden Lehrverpflichtung hinaus geleistet wird und keine anderweitige Vergütung und kein anderweitiger Ausgleich erfolgt. ²Die tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden werden mit bis zu € 27,50 vergütet. ³§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für den Bereich der Universitäten vom 8. Juni 2001 (KWMBl I S. 227),
- Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für Fachhochschulstudiengänge vom 11. Dezember 1987 (KWMBl I 1988 S. 6), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2001 (KWMBl I 2002 S. 23),
- Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 1976 Az.: IV/8-3a/21 013, geändert durch Schreiben vom 29. Oktober 1984 Az.: IV/7-3a/135 380.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2230.1.2-UK

Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 25. November 2008 Az.: VI.6-5 P 4040-6.123 917

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, für die Beurlaubung deutscher Lehrkräfte aus dem innerdeutschen Schuldienst in den Auslandsschuldienst (Auslandsdienstlehrkräfte) die folgenden Richtlinien anzuwenden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Februar 1996 zuletzt geändert am 21. März 2007):

A. Dauer der Beurlaubung der Auslandsdienstlehrkräfte

Die Altershöchstgrenze für die Erstvermittlung wird vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgesetzt. Sie wird im Merkblatt für Auslandsdienstlehrkräfte des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und in den Amtsblättern veröffentlicht. Sie beträgt zurzeit 59 Jahre.

I. Die Beurlaubung wird für drei Jahre ausgesprochen. Die Verlängerung der Beurlaubung soll bei Bewährung der Lehrkraft in der Regel für drei Jahre bis zu einer Höchstdauer von sechs Jahren ausgesprochen werden.

Eine Verlängerung der Beurlaubung ist möglich bei Zustimmung der Lehrkraft, des Schulleiters, des ausländischen Vertragspartners, des innerdeutschen Dienstherrn und des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen. Für Schulleiter wird der Erstvertrag über sechs Jahre abgeschlossen.

II. Für die Schulorte, die nach der Festlegung des Auswärtigen Amtes in einem gesundheitsgefährdenden Gebiet liegen, ist für die Genehmigung des Antrags auf Verlängerung der Beurlaubung die in den jeweils geltenden Richtlinien des Auswärtigen Amtes festgelegte medizinische Bescheinigung für die gesundheitliche Eignung erforderlich.

III. Einer Auslandstätigkeit von höchstens acht Jahren kann zugestimmt werden:

1. Für die Wahrnehmung der Funktion des
 - a) Schulleiters und stellvertretenden Schulleiters
 - b) Leiters von Teilschulen, soweit Schulen räumlich getrennt sind
 - c) Schulstufenleiters-/koordinators
 - d) Fachleiters für Deutsch als Fremdsprache (in öffentlichen Schulen in MOE-Staaten ggf. Fachschaftsberater genannt)
 - e) Fachleiters für deutschsprachigen Fachunterricht
 - f) Leiters von berufsbildenden Zweigen
 - g) Leiters von Lehrerbildungseinrichtungen
 - h) Fortbildungskoordinators
 - i) Fachbetreuers an Lehrerbildungseinrichtungen
 - j) Fachberaters für Deutsch

- k) Leiters von deutschen Abteilungen und deutschen Kollegien an öffentlichen Schulen im Ausland

- l) Studien- und Berufsberaters

Die Übertragung einer der o. g. Funktionen an eine bewährte Lehrkraft kann nur im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Land und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vollzogen werden.

2. In Einzelfällen auf Antrag

In besonderen Einzelfällen kann auf Antrag unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe einer weiteren Verlängerung zugestimmt werden; Voraussetzung ist, dass

- ein dringendes Interesse der Schule oder der deutschen fördernden Stellen vorliegt und die Lehrkraft sich in ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit besonders bewährt hat;
- geeignete Ersatzbewerber trotz rechtzeitiger Anforderung durch die Auslandsschule von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen nicht benannt werden können.

Der Antrag bedarf einer ausführlichen Begründung.

IV. Eine Verlängerung der Beurlaubung nach III. erfolgt in der Regel für zwei Jahre; im Falle III.2 kann eine Verlängerung der Beurlaubung um jeweils ein Jahr ausgesprochen werden. Die in I., Satz 3 und II. genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

B. Zweitbeurlaubung von Auslandsdienstlehrkräften

1. Der Personalbedarf der Auslandsschulen erfordert in bestimmten Fällen, dass eine Zweitbeurlaubung in den Auslandsschuldienst möglich ist, insbesondere für die Wahrnehmung der unter A.III.1 aufgeführten Funktionen.

In besonderen Bedarfsfällen über diese Funktionen hinaus kann das Auswärtige Amt oder das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – an ein Land mit der Bitte herantreten, eine ehemalige Auslandsdienstlehrkraft für die Übernahme einer bestimmten Aufgabe im Ausland wieder freizustellen und zu beurlauben.

2. Eine erneute Freistellung nach früherer Tätigkeit im Ausland, eine Zweitbewerbung und Zweitbeurlaubung ist grundsätzlich nur bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen möglich:

- a) Die Lehrkraft muss sich bei der ersten Tätigkeit im Ausland bewährt haben.
- b) Die Lehrkraft muss zwischen Rückkehr in den Inlandsschuldienst und dem Antritt der erneuteten Auslandstätigkeit mindestens drei Kalenderjahre wieder im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein, zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Kalenderjahre.
- c) Aus der Wahrnehmung der Tätigkeit der Lehrkraft im Inland und im Ausland muss deutlich werden, dass sie für die Aufgabe im Ausland besonders geeignet erscheint.

3. Bewerber mit Bewährung in vergleichbaren Funktionen und mit Erfahrungen im internationalen

kulturellen Austausch werden bevorzugt berücksichtigt.

4. Für die Dauer der Zweitbeurlaubung in den Auslandsschuldienst gelten die in A festgelegten Richtlinien.
5. Aus der Wahrnehmung einer besonderen Tätigkeit im Ausland ist kein Anspruch auf Beförderung und bei Rückkehr in den Inlandsdienst kein Anspruch auf Einweisung in eine Funktionsstelle ableitbar.
6. Eine Drittbeurlaubung ist nicht möglich. In Abstimmung zwischen Bund und Ländern kann eine Stelle in besonders begründeten Ausnahmefällen für Drittvermittlungen geöffnet werden. Die Beurlaubungserlasse der Länder bleiben davon unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 26. April 2006 (KWMBI I S. 128, StAnz Nr. 22) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.5-UK

Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 1. Dezember 2008 Az.: V.6-5 K 7400-3.67 902

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkung

II. Das Fach Sport in den Jahrgangsstufen 11 und 12

1. Unterrichtsorganisation
2. Bewertung der Leistungen im Fach Sport
 - 2.1 Berechnung der Punktzahl der Halbjahresleistungen
 - 2.2 Sportartspezifische Regelungen
 - 2.2.1 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe A
 - A1 Gerätturnen
 - A2 Gymnastik und Tanz
 - A3 Leichtathletik
 - A4 Schwimmen
 - 2.2.2 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe B (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)
 - 2.2.3 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe C
 - C1 Rudern
 - C2 Sportklettern
 - C3 Bewegungskünste
 - C4 Rückschlagspiele (Badminton, Tennis und Tischtennis)

III. Fach Sport als Abiturprüfungs fach

1. Zeitlicher Umfang und Struktur
2. Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler
3. Bewertung der Leistungen im Fach Sport als Abiturprüfungs fach
 - 3.1 Bewertung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten
 - 3.2 Abiturprüfung
 - 3.2.1 Bestandteile der Abiturprüfung
 - 3.2.2 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
 - 3.2.3 Sportartspezifische Regelungen für die Abiturprüfung
 - 3.2.3.1 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe A
 - A1 Gerätturnen
 - A2 Gymnastik und Tanz
 - A3 Leichtathletik
 - A4 Schwimmen
 - 3.2.3.2 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe B
 - 3.2.4 Zeitpunkt der Abiturprüfungen
 - 3.2.5 Leitung der Abiturprüfungen

IV. Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

I. Vorbemerkung

Die Stundentafel des G8 sieht in den Jahrgangsstufen 11 und 12 für alle Schülerinnen und Schüler das Fach Sport als verpflichtend zu belegendes Unterrichtsfach vor. Umfang und Angebot des Faches Sport richten sich nach den Stundentafeln und dem Lehrplan für das bayerische Gymnasium, Fachlehrplan für Sport in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung einschlägiger Vorschriften, z. B. Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht (KWMBI I 2003 S. 202).

Sportlich besonders interessierten Schülerinnen und Schülern steht über eine zusätzliche Belegung von zwei Wochenstunden Additum Sporttheorie die Möglichkeit offen, das Fach Sport als schriftlich-praktisches oder mündlich-praktisches Abiturprüfungsfach zu wählen.

II. Das Fach Sport in den Jahrgangsstufen 11 und 12

1. Unterrichtsorganisation

Das Fach Sport wird in den Jahrgangsstufen 11 und 12 nicht mehr sportartübergreifend, sondern ausgehend von den Voraussetzungen der Schule und unter Einbeziehung der Interessenlage der Schüler sportartspezifisch angeboten.

Die Möglichkeit der unterrichtenden Sportlehrkraft, im Rahmen des pädagogischen Freiraums andere sportliche Handlungsfelder in vertretbarem zeitlichem Umfang mit einzubeziehen, bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzungen der Schule

- Sportartspezifische Übungsstätten und Ausrüstungen müssen in ausreichendem Umfang kostenlos zur Verfügung stehen.
- Der Unterricht muss von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Sportlehrkraft der Schule erteilt werden.
- Der Unterricht in den sportlichen Handlungsfeldern Rudern, Sportklettern, Bewegungskünste setzt darüber hinaus voraus, dass die unterrichtende hauptamtliche oder hauptberufliche Sportlehrkraft die erforderliche Lehrbefähigung für das jeweilige sportliche Handlungsfeld im Rahmen ihres Sportstudiums erworben hat oder eine der nachfolgenden Qualifikationen vorweisen kann: erfolgreich abgeschlossener Weiterbildungslehrgang im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung, Fachübungsleiter- oder Trainerlizenz eines Sportfachverbandes.
- Für den Unterricht im sportlichen Handlungsfeld Rückschlagspiele (Badminton, Tennis, Tischtennis) werden vertiefte Kenntnisse der Sportlehrkraft vorausgesetzt.
- Der Unterricht in den sportlichen Handlungsfeldern Basketball, Fußball, Handball, Gerätturnen wird in der Regel nicht koedukativ erteilt. Der Schulleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Wahlmöglichkeiten

- Jeder Schüler muss im Verlauf der vier Ausbildungsbereiche mindestens einmal ein sportliches Handlungsfeld aus der Gruppe A und mindestens einmal ein sportliches Handlungsfeld der Gruppe B wählen. Für Sportabiturschüler ist die Belegung der Gruppe C nicht möglich.
- Ein sportliches Handlungsfeld kann höchstens zweimal gewählt werden.
- Schulen, die Sportabiturschüler haben, bieten je ein sportliches Handlungsfeld der Gruppe A sowie der Gruppe B für je zwei Ausbildungsbereiche an. Diese beiden angebotenen sportlichen Handlungsfelder sind auch für Nicht-Sportabitur-Schüler offen und wählbar.

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Sportliche Handlungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Gerätturnen - Gymnastik und Tanz - Leichtathletik - Schwimmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Basketball - Fußball - Handball - Volleyball 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückschlagspiele (Badminton, Tennis, Tischtennis)
			<ul style="list-style-type: none"> - Rudern* - Sportklettern* - Bewegungskünste* - andere durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einzelfall genehmigte Sportarten*

Prämissen	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
	Mindestens einmal (Sportabitur-Schüler zweimal dieselbe Sportart)	Mindestens einmal (Sportabitur-Schüler zweimal dieselbe Sportart)	Gruppe C nicht für Sportabitur-Schüler
	Höchstens zweimal das gleiche Handlungsfeld		
	*Nur beim Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Sportlehrkraft möglich!		

2. Bewertung der Leistungen im Fach Sport

Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sport gelten ergänzend zu den Vorschriften der GSO folgende Bestimmungen:

2.1 Berechnung der Punktzahl der Halbjahresleistungen

Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sport werden in jedem Ausbildungsabschnitt die sportpraktischen Leistungen aus dem Bereich der sportlichen Handlungsfelder sowie Leistungen aus dem Bereich der sportlichen Bildung herangezogen.

Die Punktzahl der Halbjahresleistung im Fach Sport ergibt sich als Durchschnittswert aus:

- der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld (die jeweiligen sportartspezifischen Regelungen sind in Ziffer 2.2 beschrieben)
- sowie der Punktzahl für die anderen kleinen Leistungsnachweise (z. B. selbständiges Gestalten von Stundenteilen, Demonstrationsaufgaben, Kurzreferate oder theoretische Prüfung) aus allen Lernbereichen; über deren Form und Anzahl entscheidet der Kursleiter.

Erst die Endpunktzahl wird gerundet. Eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.

(15 x 2	+	15)	: 3	= 15 Punkte
Sportpraktische Leistungsnachweise	andere kleine Leistungsnachweise			

2.2 Sportartspezifische Regelungen

2.2.1 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe A

A1 Gerätturnen

Schülerinnen und Schüler:

Eine jeweils mindestens fünfteilige Übungsverbindung an zwei Geräten (Ausnahmen: am Reck eine mindestens vierteilige Übungsverbindung; Sprung).

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählten Aufgabenstellungen unterscheiden sich von denen des ersten durch erhöhte Anforderungen.

Beurteilungskriterien für die Qualität der Ausführung der Übungen sind: Übungsaufbau, Bewegungsrhythmus, Bewegungsfluss, Bewegungspräzision, Dynamik und Bewegungsweite, Haltung. Sie werden durch die Schwierigkeitsstufe der jeweiligen Übung beeinflusst, so dass eine Übung höherer Schwierigkeit trotz leichterer Mängel in der Ausführung noch mit „sehr gut“ bewertet werden kann. Nicht ausgeführte Teile oder Verbindungen ergeben einen Abzug von 1 bis 3 Punkten je Teil.

A2 Gymnastik und Tanz

Schülerinnen und Schüler:

Eine komplexe Übungsform mit Präsentation aus dem Bereich „Tanz“ oder „Gymnastik“ nach den Inhalten des Unterrichts in einer Einzel-, Partner oder Gruppenkomposition.

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählte Aufgabenstellung unterscheidet sich von der des ersten durch erhöhte Anforderungen.

Bei der Bewertung gelten als Beurteilungskriterien: Musikinterpretation, Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen, technische Ausführung, räumliche Gestaltung sowie Ausdrucksfähigkeit und Originalität.

A3 Leichtathletik

Leichtathletischer Dreikampf nach Wahl der Schülerin/des Schülers aus drei der folgenden Bereiche:

– Schülerinnen:

- 100-m-Lauf oder 100-m-Hürdenlauf (Höhe: 0,84 m)
- 800-m-Lauf oder 3000-m-Lauf

- Weitsprung oder Hochsprung
- Kugelstoß (4 kg) oder Speerwurf (600 g) oder Schleuderball (1kg)
- Schüler:
 - 100-m-Lauf oder 110-m-Hürdenlauf (Höhe: 1,00 m)
 - 1000-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
 - Weitsprung oder Hochsprung
 - Kugelstoß (6 kg) oder Speerwurf (800g)

Leichtathletik Schülerinnen										
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	800 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	100 m Hürden ab (s)	Weit- sprung ab (m)	Hoch- sprung ab (m)	Kugel- stoß 4 kg ab (m)	Speer- wurf 600g ab (m)	Schleu- derball 1 kg ab (m)
-	15	13,8	2 : 56,8	14 : 50	18,3	4,33	1,40	8,35	25,50	35,70
15	14	13,9	3 : 01,9	15 : 15	18,6	4,27	1,38	8,19	24,80	34,92
14	13	14,1	3 : 07,2	15 : 41	19,0	4,20	1,36	8,02	24,06	34,10
13	12	14,3	3 : 12,9	16 : 08	19,4	4,12	1,34	7,83	23,29	33,23
12	11	14,5	3 : 19,0	16 : 35	19,8	4,03	1,32	7,64	22,48	32,30
11	10	14,7	3 : 25,4	17 : 03	20,2	3,93	1,30	7,43	21,63	31,31
10	9	14,9	3 : 32,3	17 : 33	20,6	3,82	1,28	7,21	20,75	30,27
9	8	15,2	3 : 39,5	18 : 03	21,1	3,70	1,25	6,98	19,82	29,16
8	7	15,5	3 : 47,2	18 : 34	21,6	3,58	1,23	6,73	18,85	27,98
7	6	15,8	3 : 55,3	19 : 06	22,1	3,45	1,21	6,47	17,83	26,73
6	5	16,1	4 : 04,0	19 : 39	22,6	3,32	1,18	6,19	16,76	25,40
5	4	16,4	4 : 13,2	20 : 13	23,1	3,18	1,15	5,89	15,64	23,99
4	3	16,7	4 : 22,9	20 : 48	23,7	3,03	1,13	5,58	14,47	22,49
3	2	17,0	4 : 33,3	21 : 25	24,3	2,88	1,10	5,24	13,25	20,90
2	1	17,4	4 : 44,3	22 : 02	24,9	2,72	1,07	4,88	11,96	19,21
1	-	17,8	4 : 55,9	22 : 41	25,5	2,55	1,04	4,50	10,62	17,42

Leichtathletik Schüler									
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	1000 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	110 m Hürden ab (s)	Weit- sprung ab (m)	Hoch- sprung ab (m)	Kugel- stoß 6 kg ab (m)	Speer- wurf 800g ab (m)
-	15	12,3	3 : 02,3	11 : 09	17,2	5,57	1,65	9,72	36,50
15	14	12,4	3 : 06,0	11 : 26	17,6	5,50	1,63	9,48	35,40
14	13	12,5	3 : 09,8	11 : 44	18,0	5,41	1,60	9,23	34,20
13	12	12,7	3 : 13,8	12 : 02	18,4	5,30	1,58	8,97	32,90
12	11	12,9	3 : 18,0	12 : 20	18,9	5,17	1,55	8,70	31,60
11	10	13,1	3 : 22,4	12 : 39	19,4	5,02	1,52	8,42	30,20
10	9	13,3	3 : 26,9	12 : 59	19,9	4,87	1,49	8,12	28,80
9	8	13,5	3 : 31,6	13 : 19	20,4	4,72	1,46	7,81	27,30
8	7	13,7	3 : 36,5	13 : 40	21,0	4,55	1,42	7,49	25,80
7	6	14,0	3 : 41,7	14 : 01	21,6	4,39	1,39	7,15	24,10
6	5	14,3	3 : 47,0	14 : 23	22,2	4,21	1,35	6,80	22,40

Leichtathletik Schüler									
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	1000 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	110 m Hürden ab (s)	Weit-sprung ab (m)	Hoch-sprung ab (m)	Kugel-stoß 6 kg ab (m)	Speer-wurf 800g ab (m)
5	4	14,6	3 : 52,6	14 : 46	22,9	4,03	1,31	6,43	20,70
4	3	14,9	3 : 58,4	15 : 09	23,6	3,84	1,27	6,05	18,80
3	2	15,2	4 : 04,4	15 : 33	24,3	3,64	1,22	5,64	16,90
2	1	15,5	4 : 10,7	15 : 58	25,0	3,44	1,17	5,22	14,90
1	-	15,8	4 : 17,3	16 : 23	25,8	3,23	1,12	4,79	12,70

A4 Schwimmen

Schülerinnen und Schüler:

- 50 m oder 100 m (Brust oder Freistil oder Rücken oder Schmetterling)
- 400 m (Brust oder Freistil)

Schwimmen Schülerinnen									
1. AA	2. AA	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
-	15	0 : 45,9	0 : 36,8	0 : 43,4	1 : 43,9	1 : 27,5	1 : 39,0	9 : 05,0	7 : 57,0
15	14	0 : 47,1	0 : 37,7	0 : 44,6	1 : 46,8	1 : 30,5	1 : 42,2	9 : 25,0	8 : 24,0
14	13	0 : 48,3	0 : 38,7	0 : 45,9	1 : 49,9	1 : 33,5	1 : 45,5	9 : 45,0	8 : 51,0
13	12	0 : 49,6	0 : 39,8	0 : 47,3	1 : 53,2	1 : 36,7	1 : 48,9	10 : 05,0	9 : 18,0
12	11	0 : 51,0	0 : 41,0	0 : 48,8	1 : 56,6	1 : 40,1	1 : 52,6	10 : 25,0	9 : 45,0
11	10	0 : 52,5	0 : 42,3	0 : 50,4	2 : 00,2	1 : 43,6	1 : 56,4	10 : 45,0	10 : 12,0
10	9	0 : 54,2	0 : 43,7	0 : 52,1	2 : 04,1	1 : 47,3	2 : 00,5	11 : 06,0	10 : 39,0
9	8	0 : 56,0	0 : 45,2	0 : 54,0	2 : 08,1	1 : 51,1	2 : 04,7	11 : 27,0	11 : 06,0
8	7	0 : 58,0	0 : 46,8	0 : 55,9	2 : 12,4	1 : 55,2	2 : 09,2	11 : 48,0	11 : 33,0
7	6	1 : 00,2	0 : 48,6	0 : 58,0	2 : 16,9	1 : 59,4	2 : 13,9	12 : 09,0	12 : 00,0
6	5	1 : 02,5	0 : 50,5	1 : 00,3	2 : 21,7	2 : 03,8	2 : 18,8	12 : 30,0	12 : 28,0
5	4	1 : 05,0	0 : 52,6	1 : 02,7	2 : 26,7	2 : 08,4	2 : 24,0	13 : 00,9	12 : 58,9
4	3	1 : 07,8	0 : 54,9	1 : 05,3	2 : 32,1	2 : 13,3	2 : 29,4	13 : 33,0	13 : 31,0
3	2	1 : 10,8	0 : 57,3	1 : 08,1	2 : 37,7	2 : 18,3	2 : 35,1	14 : 06,3	14 : 04,3
2	1	1 : 14,0	1 : 00,0	1 : 11,0	2 : 43,7	2 : 23,6	2 : 41,1	14 : 40,9	14 : 38,9
1	-	1 : 17,5	1 : 02,9	1 : 14,2	2 : 50,0	2 : 29,2	2 : 47,5	15 : 16,8	15 : 14,8

Schwimmen Schüler									
1. AA	2. AA	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
-	15	0 : 41,1	0 : 33,0	0 : 38,2	1 : 32,0	1 : 16,0	1 : 27,0	8 : 30,0	7 : 09,0
15	14	0 : 42,2	0 : 33,9	0 : 39,3	1 : 35,0	1 : 18,7	1 : 30,1	8 : 45,0	7 : 32,0
14	13	0 : 43,4	0 : 34,8	0 : 40,5	1 : 38,2	1 : 21,5	1 : 33,3	9 : 00,0	7 : 55,0
13	12	0 : 44,7	0 : 35,9	0 : 41,8	1 : 41,4	1 : 24,5	1 : 36,7	9 : 15,0	8 : 18,0

Schwimmen Schüler									
1. AA	2. AA	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
12	11	0 : 46,1	0 : 37,0	0 : 43,2	1 : 44,8	1 : 27,6	1 : 40,3	9 : 30,0	8 : 41,0
11	10	0 : 47,6	0 : 38,2	0 : 44,7	1 : 48,3	1 : 30,9	1 : 44,0	9 : 45,0	9 : 04,0
10	9	0 : 49,3	0 : 39,6	0 : 46,3	1 : 51,9	1 : 34,3	1 : 47,9	10 : 00,0	9 : 27,0
9	8	0 : 51,0	0 : 41,1	0 : 48,0	1 : 55,6	1 : 38,0	1 : 52,0	10 : 15,0	9 : 50,0
8	7	0 : 53,0	0 : 42,7	0 : 49,8	1 : 59,5	1 : 41,8	1 : 56,3	10 : 30,0	10 : 14,0
7	6	0 : 55,0	0 : 44,4	0 : 51,8	2 : 03,5	1 : 45,9	2 : 00,8	10 : 46,0	10 : 38,0
6	5	0 : 57,3	0 : 46,3	0 : 53,9	2 : 07,6	1 : 50,1	2 : 05,5	11 : 05,0	11 : 03,0
5	4	0 : 59,7	0 : 48,4	0 : 56,2	2 : 11,9	1 : 54,6	2 : 10,4	11 : 31,5	11 : 29,5
4	3	1 : 02,4	0 : 50,6	0 : 58,6	2 : 16,3	1 : 59,3	2 : 15,6	11 : 59,0	11 : 57,0
3	2	1 : 05,2	0 : 53,1	1 : 01,2	2 : 20,9	2 : 04,2	2 : 21,0	12 : 27,4	12 : 25,4
2	1	1 : 08,3	0 : 55,8	1 : 04,1	2 : 25,6	2 : 09,4	2 : 26,6	12 : 56,7	12 : 54,7
1	-	1 : 11,7	0 : 58,7	1 : 07,1	2 : 30,5	2 : 14,9	2 : 32,6	13 : 27,0	13 : 25,0

2.2.2 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe B

B1 mit B4 (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)

Schülerinnen und Schüler:

- Eine komplexe spielnahe technisch-taktische Aufgabenstellung
- Technik-, Taktik- und Spielverhalten im Spiel

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählte Aufgabenstellung unterscheidet sich von der des ersten durch erhöhte Anforderungen.

Der Spielbewertung ist nicht nur ein allgemeiner Eindruck der spielerischen Gesamtleistung zugrunde zu legen, sondern eine Beurteilung des Fertigkeits- und Fähigkeitsniveaus auch unter Berücksichtigung konditioneller Aspekte in verschiedenen Spielsituationen. Die so erbrachten Leistungen sind zusammen mit der spielerischen Gesamtleistung zu werten.

Beobachtungsschwerpunkte sind dabei:

- situationsgerechte Anwendung und Ausführung der Technik
- taktisches Verhalten in Angriff und Abwehr (unter Berücksichtigung der Spielanlage, des positionsgerechten Spiels und des Wechsels von Angriff und Abwehr)
- Einsatzbereitschaft, faires und mannschaftsdienliches Verhalten

2.2.3 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe C

C1 Rudern

Schülerinnen und Schüler:

- Zwei technische Aufgabenstellungen im Einer
- Durchfahren einer Strecke von 1000 m nach Zeit im Einer

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählten Aufgabenstellungen unterscheiden sich von denen des ersten durch erhöhte Anforderungen.

Bei der Bewertung der technischen Aufgabenstellungen werden vor allem die richtige Ruder- und Blattführung, die Körperarbeit im Boot sowie die Beherrschung des Bootes bei verschiedenen Fahrmanövern berücksichtigt. Für die beim Fahren nach Zeit erzielten Leistungen können wegen der Verschiedenartigkeit der Gewässer keine allgemein gültigen Wertungstabellen aufgestellt werden.

C2 Sportklettern

Schülerinnen und Schüler:

- Zwei technisch-taktische Aufgabenstellungen
- Klettern einer definierten Route im Toprope

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählten Aufgabenstellungen unterscheiden sich von denen des ersten durch erhöhte Anforderungen.

C3 Bewegungskünste

Schülerinnen und Schüler:

- Prüfung an zwei Jongliergeräten: Bälle (Kaskade mit mindestens zwei Varianten), Keulen/Ringe oder Diabolo/Devilstick (jeweils Grundtechniken)
- Einradfahren (zunächst Fahren vorwärts und Kurven fahren; im 2. Ausbildungsabschnitt auch Fahren rückwärts mit Partner und Fahren in Partner- oder Gruppenformationen)
- oder
- Akrobatik (eine mindestens vierteilige Kürübung mit Partner oder Kleingruppe am Boden)

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählten Aufgabenstellungen unterscheiden sich von denen des ersten durch erhöhte Anforderungen.

C4 Rückschlagspiele Badminton, Tennis und Tischtennis

Schülerinnen und Schüler:

- Eine komplexe spielnahe technisch-taktische Aufgabenstellung
- Technik-, Taktik- und Spielverhalten im Spiel

Die im zweiten Ausbildungsabschnitt ausgewählte Aufgabenstellung unterscheidet sich von der des ersten durch erhöhte Anforderungen.

III. Fach Sport als Abiturprüfungsfach

Folgende Bestimmungen gelten ergänzend zu den Vorschriften der GSO für das Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung, das die Schüler gemäß § 47 GSO in der Jahrgangsstufe 10 spätestens bis zum 15. April wählen (die Möglichkeit der Umwahl im dauerhaften Krankheits- oder Verletzungsfall regelt § 47 Abs. 5 GSO):

1. Zeitlicher Umfang und Struktur

Das Fach Sport als Abiturprüfungsfach umfasst pro Ausbildungsabschnitt vier Wochenstunden in folgenden Bereichen:

- zwei Wochenstunden „Fach Sport“ in einer Sportart der Gruppe A bzw. der Gruppe B; ein- und dieselbe Sportart ist in jeweils zwei Ausbildungsabschnitten zu belegen.
- zwei Wochenstunden „Additum Sporttheorie“

2. Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler

Im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 im Fach Sport mindestens die Note „befriedigend“.

3. Bewertung der Leistungen im Fach Sport als Abiturprüfungsfach**3.1 Bewertung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten**

Im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport und der Punktzahl im Additum Sporttheorie (vgl. § 61 Abs. 6 Satz 2 GSO).

„Fach Sport“	„Additum Sporttheorie“
Punktzahl für die im Rahmen des Faches Sport erbrachten Leistungen im jeweiligen sportlichen Handlungsfeld der Gruppe A bzw. der Gruppe B (vgl. 2.1 f)	Die Berechnung der Punktzahl im Additum Sporttheorie erfolgt gemäß § 61 GSO. D.h., sie ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. Das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.
Gewichtung	
1	:
1	

Pro Ausbildungsabschnitt kann ein Schüler maximal 15 Punkte (Endpunktzahl) erreichen:

$$\begin{array}{cccccc} 15 & + & 15 & = & 30; & 30 : 2 = 15 \text{ Punkte} \\ \text{Fach Sport} & & \text{Additum Sporttheorie} & & & \end{array}$$

Die für das „Fach Sport“ und für das „Additum Sporttheorie“ errechneten Punktzahlen sowie die Endpunktzahl werden gerundet.

3.2 Abiturprüfung

3.2.1 Bestandteile der Abiturprüfung

Sofern das geforderte Additum Sporttheorie belegt wurde, wird im Fach Sport eine mündliche oder eine schriftliche Abiturprüfung abgelegt. Diese besteht in beiden Fällen aus einer besonderen Fachprüfung, die neben der Sporttheorie einen fachpraktischen Teil umfasst.

Abiturprüfung im Fach Sport als Abiturprüfungs fach mündlich oder schriftlich			
Additum Sporttheorie	Praktische Prüfung in zwei sportlichen Handlungsfeldern		
<ul style="list-style-type: none"> – schriftliche Prüfung der Sporttheorie gemäß § 80 GSO oder – mündliche Prüfung der Sporttheorie gemäß § 81 GSO 	(1) Sportpraktische Leistungsabnahme nach Ziffer 3.2.3.1 in einer Sportart der Gruppe A	(2) Sportpraktische Leistungsabnahme nach Ziffer 3.2.3.2 in einer Sportart der Gruppe B	
	Gewichtung 1 : 1		
Gewichtung	1	:	1

3.2.2 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Die Festsetzung des Prüfungsergebnisses erfolgt nach § 83 Abs. 2 GSO. Die Punktzahl der fachpraktischen Prüfung ergibt sich dabei als zu rundender Durchschnittswert aus den zueinander gleich gewichteten sportlichen Handlungsfeldern.

In der Abiturprüfung sind maximal 60 Punkte (Endpunktzahl) erreichbar:
$\begin{array}{ccc} 15 & + & 15 \\ \text{fachpraktische Prüfung} & & \text{Additum Sporttheorie} \end{array} = 30 \times 2 = 60 \text{ Punkte}$

3.2.3 Sportartspezifische Regelungen für die Abiturprüfung

3.2.3.1 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe A (Individualsportarten)

A1 Geräturnen

Eine jeweils mindestens fünfteilige Übungsverbindung an zwei Geräten (Ausnahmen: am Reck eine mindestens vierteilige Übungsverbindung; Sprung).

- Schülerinnen:
 - Boden (fünfteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Felgrolle, Handstützüberschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung (Radwende) oder Rad, Handstand-Abrollen
 - Schwebebalken (fünfteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Schrittsprung, Standwaage, 1/1 Schrittdrehung oder zwei fortlaufende $\frac{1}{2}$ Drehungen
 - Stufenbarren (vierteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Spreizumschwung vor- oder rückwärts oder Hüftumschwung rückwärts, Felgunterschwung
 - Sprung (zwei Sprünge mit folgenden Pflichtteilen, Sprungkasten seitgestellt – Höhe: 1,10 m): Sprunghocke oder -grätsche, Handstütz-Sprungüberschlag oder Handstütz-Sprungüberschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ -Drehung („Sprungwende“) jeweils mit Minitrampolin
- Schüler:
 - Boden (fünfteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Handstützüberschlag vorwärts oder Salto vorwärts gehockt, Handstützüberschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung (Radwende) oder Handstützüberschlag seitwärts (Rad), Handstand Abrollen oder Felgrolle
 - Barren (fünfteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Kippaufschwung oder Oberarmkippe, Oberarmstemmaufschwung rückwärts oder vorwärts, Drehwende gehockt oder Drehwende mit $\frac{1}{2}$ Drehung zum Gerät
 - Reck (vierteilige Übung mit folgenden Pflichtteilen): Kippaufschwung oder Stützkippe, Hüftumschwung vorlings rückwärts oder vorwärts, Hocke oder Felgunterschwung aus dem Stütz

- Sprung (zwei Sprünge mit folgenden Pflichtteilen, Sprungpferd längsgestellt – Höhe: 1,20 m): Sprunghocke oder -grätsche, Handstütz-Sprungüberschlag oder Handstütz-Sprungüberschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ -Drehung („Sprungwende“) jeweils mit Minitrampolin

Die Beurteilungskriterien sind in Ziffer II.2.2.1 dargelegt.

A2 Gymnastik und Tanz

Schülerinnen und Schüler:

- Zwei von der Schülerin/dem Schüler erarbeitete Bewegungskompositionen nach den Inhalten des Unterrichts und von der Lehrkraft vorgegebener Musik.

Die Beurteilungskriterien sind in Ziffer II.2.2.1 dargelegt.

A3 Leichtathletik

Leichtathletischer Vierkampf nach Wahl der Schülerin/des Schülers aus folgenden Bereichen:

– Schülerinnen:

- 100-m-Lauf oder 100-m-Hürdenlauf (Höhe: 0,84 m)
- 800-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
- Weitsprung oder Hochsprung
- Kugelstoß (4 kg) oder Speerwurf (600 g) oder Schleuderball (1kg)

– Schüler:

- 100-m-Lauf oder 110-m-Hürdenlauf (Höhe: 1,00 m)
- 1000-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
- Weitsprung oder Hochsprung
- Kugelstoß (6 kg) oder Speerwurf (800g)

Für die Leistungsbewertung in den einzelnen Disziplinen gelten die folgenden Wertungstabellen:

Leichtathletik Schülerinnen									
Abitur	100 m ab (s)	800 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	100 m Hürden ab (s)	Weit- sprung ab (m)	Hoch- sprung ab (m)	Kugel- stoß 4 kg ab (m)	Speer- wurf 600g ab (m)	Schleu- derball 1 kg ab (m)
15	13,8	2 : 56,8	14 : 50	18,3	4,33	1,40	8,35	25,50	35,70
14	13,9	3 : 01,9	15 : 15	18,6	4,27	1,38	8,19	24,80	34,92
13	14,1	3 : 07,2	15 : 41	19,0	4,20	1,36	8,02	24,06	34,10
12	14,3	3 : 12,9	16 : 08	19,4	4,12	1,34	7,83	23,29	33,23
11	14,5	3 : 19,0	16 : 35	19,8	4,03	1,32	7,64	22,48	32,30
10	14,7	3 : 25,4	17 : 03	20,2	3,93	1,30	7,43	21,63	31,31
9	14,9	3 : 32,3	17 : 33	20,6	3,82	1,28	7,21	20,75	30,27
8	15,2	3 : 39,5	18 : 03	21,1	3,70	1,25	6,98	19,82	29,16
7	15,5	3 : 47,2	18 : 34	21,6	3,58	1,23	6,73	18,85	27,98
6	15,8	3 : 55,3	19 : 06	22,1	3,45	1,21	6,47	17,83	26,73
5	16,1	4 : 04,0	19 : 39	22,6	3,32	1,18	6,19	16,76	25,40
4	16,4	4 : 13,2	20 : 13	23,1	3,18	1,15	5,89	15,64	23,99
3	16,7	4 : 22,9	20 : 48	23,7	3,03	1,13	5,58	14,47	22,49
2	17,0	4 : 33,3	21 : 25	24,3	2,88	1,10	5,24	13,25	20,90
1	17,4	4 : 44,3	22 : 02	24,9	2,72	1,07	4,88	11,96	19,21

Leichtathletik Schüler								
Abitur	100 m ab (s)	1000 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	110 m Hürden ab (s)	Weit- sprung ab (m)	Hoch- sprung ab (m)	Kugel- stoß 6 kg ab (m)	Speer- wurf 800g ab (m)
15	12,3	3 : 02,3	11 : 09	17,2	5,57	1,65	9,72	36,50
14	12,4	3 : 06,0	11 : 26	17,6	5,50	1,63	9,48	35,40
13	12,5	3 : 09,8	11 : 44	18,0	5,41	1,60	9,23	34,20
12	12,7	3 : 13,8	12 : 02	18,4	5,30	1,58	8,97	32,90
11	12,9	3 : 18,0	12 : 20	18,9	5,17	1,55	8,70	31,60
10	13,1	3 : 22,4	12 : 39	19,4	5,02	1,52	8,42	30,20
9	13,3	3 : 26,9	12 : 59	19,9	4,87	1,49	8,12	28,80
8	13,5	3 : 31,6	13 : 19	20,4	4,72	1,46	7,81	27,30
7	13,7	3 : 36,5	13 : 40	21,0	4,55	1,42	7,49	25,80
6	14,0	3 : 41,7	14 : 01	21,6	4,39	1,39	7,15	24,10
5	14,3	3 : 47,0	14 : 23	22,2	4,21	1,35	6,80	22,40
4	14,6	3 : 52,6	14 : 46	22,9	4,03	1,31	6,43	20,70
3	14,9	3 : 58,4	15 : 09	23,6	3,84	1,27	6,05	18,80
2	15,2	4 : 04,4	15 : 33	24,3	3,64	1,22	5,64	16,90
1	15,5	4 : 10,7	15 : 58	25,0	3,44	1,17	5,22	14,90

A4 Schwimmen

Schülerinnen und Schüler:

Dreikampf über folgende Streckenlängen:

- 50 m Brust oder Freistil oder Rücken oder Schmetterling
- 100 m Brust oder Freistil oder Rücken oder Schmetterling
- 400 m Brust oder Freistil

Die 50m- und die 100m-Strecke sind in unterschiedlichen Disziplinen zu schwimmen.

Für die Leistungsbewertung in den einzelnen Disziplinen gelten

Schwimmen Schülerinnen								
Abitur	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)
15	0 : 45,9	0 : 36,8	0 : 43,4	1 : 43,9	1 : 27,5	1 : 39,0	9 : 05,0	7 : 57,0
14	0 : 47,1	0 : 37,7	0 : 44,6	1 : 46,8	1 : 30,5	1 : 42,2	9 : 25,0	8 : 24,0
13	0 : 48,3	0 : 38,7	0 : 45,9	1 : 49,9	1 : 33,5	1 : 45,5	9 : 45,0	8 : 51,0
12	0 : 49,6	0 : 39,8	0 : 47,3	1 : 53,2	1 : 36,7	1 : 48,9	10 : 05,0	9 : 18,0
11	0 : 51,0	0 : 41,0	0 : 48,8	1 : 56,6	1 : 40,1	1 : 52,6	10 : 25,0	9 : 45,0
10	0 : 52,5	0 : 42,3	0 : 50,4	2 : 00,2	1 : 43,6	1 : 56,4	10 : 45,0	10 : 12,0
9	0 : 54,2	0 : 43,7	0 : 52,1	2 : 04,1	1 : 47,3	2 : 00,5	11 : 06,0	10 : 39,0
8	0 : 56,0	0 : 45,2	0 : 54,0	2 : 08,1	1 : 51,1	2 : 04,7	11 : 27,0	11 : 06,0
7	0 : 58,0	0 : 46,8	0 : 55,9	2 : 12,4	1 : 55,2	2 : 09,2	11 : 48,0	11 : 33,0
6	1 : 00,2	0 : 48,6	0 : 58,0	2 : 16,9	1 : 59,4	2 : 13,9	12 : 09,0	12 : 00,0
5	1 : 02,5	0 : 50,5	1 : 00,3	2 : 21,7	2 : 03,8	2 : 18,8	12 : 30,0	12 : 28,0

Schwimmen Schülerinnen									
Abitur	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)	
4	1 : 05,0	0 : 52,6	1 : 02,7	2 : 26,7	2 : 08,4	2 : 24,0	13 : 00,9	12 : 58,9	
3	1 : 07,8	0 : 54,9	1 : 05,3	2 : 32,1	2 : 13,3	2 : 29,4	13 : 33,0	13 : 31,0	
2	1 : 10,8	0 : 57,3	1 : 08,1	2 : 37,7	2 : 18,3	2 : 35,1	14 : 06,3	14 : 04,3	
1	1 : 14,0	1 : 00,0	1 : 11,0	2 : 43,7	2 : 23,6	2 : 41,1	14 : 40,9	14 : 38,9	

Schwimmen Schüler									
Abitur	50 m Brust ab (min:s)	50 m Freistil ab (min:s)	50 m R/S ab (min:s)	100 m Brust ab (min:s)	100 m Freistil ab (min:s)	100 m R/S ab (min:s)	400 m Brust ab (min:s)	400 m Freistil ab (min:s)	
15	0 : 41,1	0 : 33,0	0 : 38,2	1 : 32,0	1 : 16,0	1 : 27,0	8 : 30,0	7 : 09,0	
14	0 : 42,2	0 : 33,9	0 : 39,3	1 : 35,0	1 : 18,7	1 : 30,1	8 : 45,0	7 : 32,0	
13	0 : 43,4	0 : 34,8	0 : 40,5	1 : 38,2	1 : 21,5	1 : 33,3	9 : 00,0	7 : 55,0	
12	0 : 44,7	0 : 35,9	0 : 41,8	1 : 41,4	1 : 24,5	1 : 36,7	9 : 15,0	8 : 18,0	
11	0 : 46,1	0 : 37,0	0 : 43,2	1 : 44,8	1 : 27,6	1 : 40,3	9 : 30,0	8 : 41,0	
10	0 : 47,6	0 : 38,2	0 : 44,7	1 : 48,3	1 : 30,9	1 : 44,0	9 : 45,0	9 : 04,0	
9	0 : 49,3	0 : 39,6	0 : 46,3	1 : 51,9	1 : 34,3	1 : 47,9	10 : 00,0	9 : 27,0	
8	0 : 51,0	0 : 41,1	0 : 48,0	1 : 55,6	1 : 38,0	1 : 52,0	10 : 15,0	9 : 50,0	
7	0 : 53,0	0 : 42,7	0 : 49,8	1 : 59,5	1 : 41,8	1 : 56,3	10 : 30,0	10 : 14,0	
6	0 : 55,0	0 : 44,4	0 : 51,8	2 : 03,5	1 : 45,9	2 : 00,8	10 : 46,0	10 : 38,0	
5	0 : 57,3	0 : 46,3	0 : 53,9	2 : 07,6	1 : 50,1	2 : 05,5	11 : 05,0	11 : 03,0	
4	0 : 59,7	0 : 48,4	0 : 56,2	2 : 11,9	1 : 54,6	2 : 10,4	11 : 31,5	11 : 29,5	
3	1 : 02,4	0 : 50,6	0 : 58,6	2 : 16,3	1 : 59,3	2 : 15,6	11 : 59,0	11 : 57,0	
2	1 : 05,2	0 : 53,1	1 : 01,2	2 : 20,9	2 : 04,2	2 : 21,0	12 : 27,4	12 : 25,4	
1	1 : 08,3	0 : 55,8	1 : 04,1	2 : 25,6	2 : 09,4	2 : 26,6	12 : 56,7	12 : 54,7	

3.2.3.2 Sportliche Handlungsfelder der Gruppe B

Schülerinnen und Schüler:

B1 mit B4: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

- Eine komplexe Übungsform aus dem Bereich der Individualtaktik/-technik
- Eine komplexe Übungsform aus dem Bereich der Gruppentaktik
- Technik, Taktik, sportartspezifische Kondition und Spielerverhalten in einem Spiel von 2 x 20 Minuten

Die Beurteilungskriterien sind in Ziffer II.2.2.2 dargelegt.

3.2.4 Zeitpunkt der Abiturprüfungen

Der Zeitpunkt der Abiturprüfungen im Fach Sport als Abiturprüfungsfach richtet sich nach § 74 Abs. 1 GSO.

3.2.5 Leitung der Abiturprüfungen

Die Leitung der Abiturprüfungen obliegt zwei Prüfern, darunter die die Sporttheorie unterrichtende Lehrkraft.

IV. Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt für das achtjährige Gymnasium am 1. August 2009 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Durchführung von Grund- und Leistungskursen Sport vom 21. September 1994 (KWMBI I S. 506) tritt am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2232.2-UK

**Vierte Änderung der Bekanntmachung über den
Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 3. Dezember 2008 Az.: IV.4-5 S 7422-4.122 063**

Die Bekanntmachung des Bayerische Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBI I S. 431), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 3. September 2008 (KWMBI S. 329), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage 24 wird durch Anlage 24 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 24 – Übertrittszeugnis für die Jahrgangsstufe 4

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr: _____

Jahrgangsstufe: 4

Übertrittszeugnis

für

geboren am _____

Sozialverhalten

(Soziale Verantwortung, Kooperation, Konfliktverhalten, Kommunikation)*

--	--

Lern- und Arbeitsverhalten

(Interesse und Motivation, Lern- und Arbeitsweise, Konzentration und Ausdauer)*

--	--

**

**Deutsch**

Sprechen und Gespräche führen	
Texte verfassen	
Richtig schreiben	
Sprache untersuchen	
Lesen und mit Literatur umgehen	

Mathematik

Geometrie	
Zahlen und Rechnen	
Sachbezogene Mathematik	

* Mit abschließender Bewertung gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 VSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)

** Religionslehre (.....); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Seite 2 des Übertrittszeugnisses Schuljahr _____
von: _____

Heimat- und Sachunterricht

Werken/Textiles Gestalten

Kunsterziehung

Musikerziehung

Sporterziehung

Fremdsprache

Gesamtdurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht

Zusammenfassende Beurteilung ***

Der Schüler ist für den Besuch

- eines Gymnasiums geeignet
- einer Realschule geeignet / bedingt geeignet
- einer Hauptschule geeignet.

Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Übertritt im folgenden Schuljahr.

ggf. ergänzende Bemerkungen

Ort, Datum

Kenntnis genommen

(S)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

***Alle zutreffenden Eignungen sind anzukreuzen

2210.2.1-WFK

Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
vom 4. Dezember 2008 Az.: C 5-H 1611-9a/33 257

1. Rechtsgrundlage, Zweck der Eignungsprüfung

Nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung ist für das Studium eines Sportstudiengangs neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studienangang in einer Prüfung (Eignungsprüfung) sowie durch ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit nachzuweisen.
 2. Allgemeine Hinweise, Anmeldung zur Eignungsprüfung
 - 2.1 ¹Zeit und Ort der Eignungsprüfung, die zentral an je einer Universität für die Bewerber und Bewerberinnen getrennt durchgeführt wird, an der Sportstudiengänge gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 QualV studiert werden können, sowie das vorgeschriebene Anmeldeverfahren werden alljährlich vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gesondert bekannt gemacht.
²Die Eignungsprüfung wird in einem Haupt- und einem Nachtermin durchgeführt.
 - 2.2 ¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis
 1. Juni (Ausschlussfrist)
eingegangen sein.
²Der Antrag ist ausschließlich online über das Internet vorzunehmen.
³Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen.
⁴Das erforderliche Passbild ist gemäß den Hinweisen bei der Onlineanmeldung im JPG-Format hochzuladen.
⁵Eine Anmeldung per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.
 - 2.3 ¹Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmeldetermin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung. ²Bei der Eignungsprüfung ist die Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. ³Ferner ist die ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf und für die ein dem „Informationsblatt zur Eignungsprüfung“, das alljährlich im Portal der Eignungsprüfung veröffentlicht wird, beiliegender Vordruck zu verwenden ist, bei der Überprüfung der Identität vorzulegen.
 3. Prüfungsanforderungen
 - 3.1 Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Gebieten Gerätturnen, Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsanforderungen gelten:
- 3.1.1 Gerätturnen

Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:
 3.1.1.1 für Männer: Reck (stirnhoch)
 Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke
 3.1.1.2 für Frauen: Holmreck (stirnhoch)
 Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung zum Stand
 Grundlage für die Bewertung sind Bewegungsausführung, Bewegungsfluss und Haltung.
 - 3.1.2 Leichtathletik
 - 3.1.2.1 2000-m-Lauf (Frauen)
 - 3.1.2.2 3000-m-Lauf (Männer)
 - 3.1.2.3 60-m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando
 - 3.1.3 Ballweitwurf

(Frauen: Vollball 600 g, ca. 75 mm Durchmesser, Männer: Vollball 800 g, ca. 75 mm Durchmesser)
 Erlaubt sind 3 Versuche; es ist nur die Schlagwurfttechnik (aus dem Stand oder Anlauf) zulässig.
 - 3.1.4 Tanz

Eine Kürübung im Tanz nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m x 12 m. Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im Informationsblatt (siehe Nr. 2.3 Satz 3) bekannt gemacht.
 Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastischänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes.
 Männer und Frauen können anstelle der Prüfung im Tanz die Prüfung in einem weiteren Sportspiel (Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball) ablegen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss dies bei der Onlineanmeldung angeben.
 - 3.1.5 Schwimmen

100-m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl)
 Die gewählte Schwimmart ist bei der Onlineanmeldung anzugeben. Bei groben Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Bewertung für Freistilschwimmen zur Anwendung.
 - 3.1.6 Sportspiele

Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Spiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball nach Wahl.
 Das für die Prüfung gewählte Sportspiel ist bei der Onlineanmeldung anzugeben. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und im o. g. Informationsblatt (siehe Nr. 2.3 Satz 3) bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten.
 Die Grundlage für die Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im

Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

3.2

¹Nicht messbare Leistungen werden von mindestens zwei mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Personen (Prüfern) bewertet. ²Können sich die Prüfer nicht auf eine gemeinsame Note einigen, entscheidet die Prüfungskommission.

³Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungssadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spielspezifischen Techniken zu fordern.

3.3

Die Leistungen werden im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems wie folgt bewertet:

- | | |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut | (1) eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | (2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft |
| befriedigend | (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend | (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft | (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung |
| ungenügend | (6) eine völlig unbrauchbare Leistung |

3.4

¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der fünf Prüfungsgebiete gebildet. ²Soweit im Übrigen innerhalb eines Prüfungsgebiets Einzelleistungen erhoben werden (Nr. 3.1.2), wird die Gesamtnote dieses Prüfungsgebiets aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen gebildet. ³Prüfungsgesamtnote und Gesamtnote werden auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

3.5

¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

3.5.1

in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete gemäß Nr. 3.1.1 mit 3.1.5 nicht mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (d. h. bis 4,50) erreicht wurde;

3.5.2

im 2000-m-Lauf (Frauen) bzw. 3000-m-Lauf (Herren) gemäß Nr. 3 1.2.1 nicht mindestens die Note ausreichend erreicht wurde.

²Wurde in nur einem der fünf Prüfungsgebiete nicht die Note ausreichend erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „befriedigend“ (d.h. bis 3,50) ausgeglichen werden.

³Eine nicht ausreichende Note in dem Prüfungsgebiet Schwimmen und dem Teilprüfungsgebiet 2000-m-Lauf (Frauen) bzw. 3000-m-Lauf (Herren) kann nicht ausgeglichen werden. ⁴Die Ausgleisregelung gilt nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung.

4.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die vorstehende Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für

Unterricht und Kultus und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Durchführung der Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 6. März 2006 (KWMBI I S. 125) aufgehoben.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Anhang**Wertungstabellen****Leichtathletik****60 m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

3000 m-Lauf (Minuten) – Männer/**2000 m-Lauf (Minuten) - Frauen**

Note	Männer (3000m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen

Note	Frauen 100 m		Männer 100 m	
	Freistil	Brust	Freistil	Brust
1	bis 1:26	bis 1:36	bis 1:16	bis 1:26
2	1:26,1 – 1:34	1:36,1 – 1:44	1:16,1 – 1:24	1:26,1 – 1:34
3	1:34,1 – 1:42	1:44,1 – 1:52	1:24,1 – 1:32	1:34,1 – 1:42
4	1:42,1 – 1:50	1:52,1 – 2:00	1:32,1 – 1:40	1:42,1 – 1:50
5	1:50,1 – 1:58	2:00,1 – 2:08	1:40,1 – 1:48	1:50,1 – 1:58
6	1:58,1 – 2:06	2:08,1 – 2:16	1:48,1 – 1:56	1:58,1 – 2:06

2230.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 8. Dezember 2008 Az.: 5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

1. Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Hauptschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch deren 11. Klassen und Kollegstufenkurse (K12/K13) teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen (11. und 12. Jahrgangsstufe) für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

2. Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt.

3. Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr	Mittagessen
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

4. Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

5. Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für
politischer Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München

Fax: 0 89 / 21 86 - 21 80

E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:
www.politische-bildung-bayern.de unter:

Veranstaltungen „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur eine Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Falls für Schulen aus Nordbayern eine zweitägige Fahrt zum „Lernort Staatsregierung“ und zur KZ-Gedenkstätte Dachau koordiniert werden soll, ist die Landeszentrale organisatorisch zur Mithilfe bereit.

6. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über den Informationstag „Lernort Staatsregierung“ vom 24. Juli 2007 (KWMBI I S. 355, StAnz Nr. 40) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**
vom 8. Dezember 2008 Az.: 5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

1.1 Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Hauptschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

1.2 Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

Seit Herbst 2005 gibt es zudem eine eigene Jugendwebsite des Bayerischen Landtags (<http://jugend.bayern.landtag.de>), die neben jugendgemäßen Informationen über das bayerische Parlament unter anderem auch ein Quiz sowie Spiele anbietet und einen Blick hinter die Kulissen des Maximilianeums ermöglicht.

bayern.landtag.de), die neben jugendgemäßen Informationen über das bayerische Parlament unter anderem auch ein Quiz sowie Spiele anbietet und einen Blick hinter die Kulissen des Maximilianeums ermöglicht.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Landtagswahl, Organisation und Aufgaben des Parlaments sowie Vermittlung wesentlicher parlamentarischer Abläufe, Bayern und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe soll aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

1.3 Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

1.4 Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V:
Öffentlichkeitsarbeit, Besucher, Protokoll
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München

Tel.: 089/41 26–23 36 oder 27 05

Fax: 089/41 26–12 34 oder 17 67

E-Mail: pae.d.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele

Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2008/09 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmer/-innen in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa“ des „Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P)“ in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) eine Einladung erhalten bzw. im vorherigen Schuljahr erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der

Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. „unverträgliche“ oder gewünschte Termine)

2.1 Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt

Referat P V:

Öffentlichkeitsarbeit, Besucher, Protokoll

Sachbereich Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 0 89 / 41 26 - 23 36 oder 27 05

Fax: 0 89 / 41 26 - 12 34 oder 17 67

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

2.2 Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung“ (C-A-P) (Tel.: 0 89 / 21 80 - 13 40, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag vom 24. Juli 2007 (KWMBI I S. 356, StAnz Nr. 40) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.2.0-UK

Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. Januar 2009 Az.: V.8-5 K 6420-3.113 428

Durch die Überarbeitung und Neugestaltung der Schulordnungen für die verschiedenen Schularten in Bayern wurde die Eigenverantwortung der einzelnen Schulen gestärkt. Dazu gehört auch die selbstständige Entscheidung in pädagogischen Einzelfragen. In diesem Zusammenhang

entfällt künftig bei der Regelung über Sammelbestellungen die gesonderte Genehmigung von Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Das Staatsministerium sieht aber weiterhin die ihm angebotenen Zeitschriften und stellt sicher, dass sie nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

Dies trifft zur Zeit für folgende dem Staatsministerium vorgelegten Zeitschriften zu:

1. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler im Grundschulalter geeignet sind:

Benni (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

Bimbo (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

mach mit (Velber Verlag, Seelze)

Olli und Molli (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

Pico (Steyler-Presse-Vertrieb, Nettetal)

2. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler höherer Jahrgangsstufen geeignet sind:

Filou (Familly Media GmbH & Co. KG, Freiburg)

G/Geschichte (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

Read on (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

Revista de la prensa (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

Revue de la presse (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

Stafette (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

Tierfreund (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

Treff (Velber Verlag, Seelze)

Weite Welt (Steyler-Presse-Vertrieb, Nettetal)

World and press (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung weder eine Genehmigung noch eine Empfehlung zur Sammelbestellung darstellt. Es liegt allein in der Entscheidung und pädagogischen Beurteilung der einzelnen Schule, ob und für welche der genannten Zeitschriften und in welchen Klassen sie Sammelbestellungen zulassen oder durchführen will.

Zur Entgegennahme von Sammelbestellungen sind nur Lehrer und Schüler der jeweiligen Schule befugt. Eine Werbung durch Verlagsvertreter vor den Klassen ist nicht zulässig.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I 2007 S. 15) außer Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2240-WFK

Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 2. Dezember 2008 Az.: B II 2-480-30

1. Amtliche Veröffentlichungen

- 1.1 ¹Amtliche Veröffentlichungen im Sinn dieser Bekanntmachung sind die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Freistaates Bayern herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Veröffentlichungen. ²Herausgeber ist die gemäß Art. 7 des Bayerischen Pressegesetzes in der Veröffentlichung genannte Behörde, Dienststelle oder Einrichtung des Freistaates Bayern.
- 1.2 Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen.

2. Abgabe

- 2.1 Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Freistaates Bayern haben von ihren amtlichen Veröffentlichungen an
 - 2.1.1 die Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München, zwei Exemplare, auf deren Anforderung bis zu zwölf Exemplare (von der Ablieferung

des dritten bis zwölften Exemplars kann abgesehen werden, wenn die Kosten des Einzellexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde),

2.1.2 die Bibliothek des Bayerischen Landtags, Maximilianeum, 81627 München, ein Exemplar,

2.1.3 die Deutsche Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt a. M., ein Exemplar,

2.1.4 die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Bestandsaufbau, Referat Buchbearbeitung Amtsdruckschriften, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, ein Exemplar,

2.1.5 die Bibliothek des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, ein Exemplar

unaufgefordert unmittelbar nach dem Erscheinen unentgeltlich abzugeben.

2.2 ¹Darüber hinaus sind auf Anforderung für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schrifttauschs bis zu fünf unentgeltliche Exemplare an die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Bestandsaufbau, Referat Buchbearbeitung Amtsdruckschriften, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, abzugeben. ²Hiervon soll abgesehen werden, wenn die Kosten des Einzellexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.

- 2.3 Die Bayerische Staatsbibliothek stellt fest, ob die Bibliotheken der staatlichen Universitäten und der Katholischen Universität Eichstätt nach ihren besonderen Aufgaben Exemplare benötigen; sie fordert die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem Herausgeber an.
- 2.4 ¹Die Abgabe elektronischer amtlicher Veröffentlichungen erfolgt in dieser Form entsprechend den Standards der Deutschen Nationalbibliothek. ²Sie kann auch in einem unentgeltlichen Zugriff auf Speichermedien erfolgen. ³Mit der Abgabe in elektronischer Form räumt die abgebende Stelle der sammelnden Bibliothek das Recht ein, die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit dies zur dauerhaften Archivierung notwendig ist. ⁴Ebenso wird das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung eingeräumt, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt.
- 2.5 Liegt eine Veröffentlichung sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form vor, so erfolgt die Abgabe in der Form, die von der sammelnden Stelle gewählt wird.
- 2.6 Die zweiten und weiteren Exemplare der Amtsblätter können im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatsbibliothek auch unmittelbar an die Empfänger abgegeben werden.
- 2.7 Von der Abgabe sind ausgeschlossen:
- 2.7.1 Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
 - 2.7.2 Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Geltungsdauer.
- 2.8 In Zweifelsfällen entscheidet über die Abgabepflicht die zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- 3. Aufgaben und Zuständigkeit der Bibliotheken**
- 3.1 ¹Die Bayerische Staatsbibliothek hat ein Exemplar sämtlicher amtlicher Veröffentlichungen in gedruckter Form dauerhaft aufzubewahren. ²Amtliche Publikationen in elektronischer Form werden auf Dauer gespeichert und für die Benutzung zur Verfügung gestellt, sofern der Herausgeber dies nicht nach Nr. 2.4 eingeschränkt oder untersagt hat.
- 3.2 Das zweite Exemplar wird an folgende Bibliotheken weitergeleitet:
- an die Universitätsbibliothek München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern,
 - an die Staatliche Bibliothek Passau, Michaeligasse 11, 94032 Passau, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Niederbayern,
 - an die Staatliche Bibliothek Regensburg, Gesandtenstraße 13, 93047 Regensburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz,
 - an die Staatsbibliothek Bamberg, Domplatz 8, Neue Residenz, 96049 Bamberg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberfranken,
 - an die Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken,
 - an die Universitätsbibliothek Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Unterfranken,
 - an die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Schaezlerstraße 25, 86152 Augsburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Schwaben.
- 3.3 ¹Gemäß Nr. 2.3 angeforderte Veröffentlichungen verteilt die Bayerische Staatsbibliothek an die entsprechenden Universitätsbibliotheken. ²Bei elektronischen Veröffentlichungen ermöglicht die Bayerische Staatsbibliothek jeweils den Zugriff.
- 4. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**
- Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird nahegelegt, auf Anfrage der sammelnden Stelle amtliche Publikationen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zur Verfügung zu stellen.
- 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – AbgBibl) vom 10. März 1998 (StAnz Nr. 13, AllMBI S. 252, KWMBI I S. 209), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBI S. 658, KWMBI I S. 473), außer Kraft.
- Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

Herausgeber/ Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2, 80327 München
Telefon (0 89) 21 86-01
E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (0 81 91) 126-0
Telefax (0 81 91) 126-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-il.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
